



# Afrikanische Schweinepest – ASP

## Merkblatt Früherkennungsprogramm

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein gelten in den betroffenen Gebieten Einschränkungen für den Transport von Schweinen.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen für die Genehmigung von Verbringungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die ASP nach Ausbruch der ASP ist es für schweinehaltende Betriebe bereits vor Ausbruch der ASP möglich, am ASP-Früherkennungsprogramm teilzunehmen.

Um am ASP-Früherkennungsprogramm teilzunehmen, müssen die Betriebe in Nordrhein-Westfalen folgende Bestimmungen erfüllen:

### **1. Anmeldung des Betriebes bei der Tierseuchenkasse NRW durch die Tierhalterin oder den Tierhalter**

Die Tierhalterin oder der Tierhalter stellt einen Antrag auf Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm auf der Homepage der Tierseuchenkasse. Dieser beinhaltet den Antrag auf Beihilfe zu den Untersuchungskosten sowie die Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Die Teilnahme ist für mindestens zwei Jahre verpflichtend. Das Formular steht auf der Homepage der Tierseuchenkasse NRW zur Verfügung.



[Tierseuchenkasse bei der Landwirtschaftskammer NRW](#)

## 2. Kontrolle der Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheit) des Betriebes durch das Veterinäramt

Das zuständige Veterinäramt kontrolliert einmalig, ob der Betrieb die Vorgaben des Anhang III der VO (EU) 2023/594 und der Schweinehaltungshygieneverordnung einhält. **Diese Kontrolle der Einhaltung der Biosicherheitsvorgaben in den teilnehmenden Betrieben erfolgt gebührenfrei und im Rahmen der üblichen Schwerpunkt- und Fachrechtskontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben.**

## 3. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren

Die Tierhalterin oder der Tierhalter erstellt den gemäß Anhang III Absatz 2 Buchstabe i der VO (EU) 2023/594 geforderten Plan und legt diesen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vor. Hilfestellung dazu bietet das Muster „Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren“. Zusätzlich zu dem Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren ist eine Risikoanalyse mittels der Risikoampel der Universität Vechta (Nutzungsgrund Risikobewertung) der Dokumente / Checklisten zum Biosicherheitskonzept der Tierseuchenkasse Niedersachsen oder der [„Checkliste Biosicherheit zur freiwilligen Vorbereitung auf ASP“](#) des LAVE durchzuführen und zusammen mit dem Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren vorzuhalten. Vor der amtlichen Überprüfung der Biosicherheit haben die Betriebe die Möglichkeit, eine gesonderte Beihilfe der TSK für Biosicherheitsberatungen durch bestandsbetreuende Tierärzte in Anspruch zu nehmen, um die Biosicherheit in den Betrieben einschätzen zu können.

Bei Inanspruchnahme der Beihilfe erfolgt die Dokumentation der Beratungsleistung über die unten verlinkten Dokumente. Die Ergebnisse der Beratung können für die Erstellung des Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren verwendet werden.



[Risikoampel der Universität Vechta](#)



[Niedersächsische Tierseuchenkasse: Biosicherheit](#)



[Landwirtschaftskammer NRW: Beratung Biosicherheit](#)

## 4. Zweimal jährliche klinische Untersuchung der Schweine des Betriebes im Abstand von mindestens vier Monaten im Rahmen von amtlichen Betriebsbesuchen

Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt (aTA) kontrolliert die Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebes, um auffällige Schweine auszusondern und klinisch zu untersuchen. Hier ist die Messung der Körpertemperatur besonders wichtig.

Zusätzlich wird stichprobenartig bei einigen Schweinen in allen Untereinheiten des Betriebes die Körpertemperatur gemessen. Die Auswahl der Schweine für die Messung der Körpertemperatur erfolgt per Zufallsprinzip, sodass mit einer Nachweissicherheit von 95 Prozent eine Fieberprävalenz von zehn Prozent nachgewiesen werden kann (Tabelle 1).

Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt führt die Untersuchungen durch. Die Kontrolle ist kostenpflichtig und die Tierhalterin oder der Tierhalter erhält einen Gebührenbescheid vom Veterinäramt. Das Veterinäramt kann für diese Tätigkeit praktizierende Kolleginnen oder Kollegen mit Bescheinigung nach § 7 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) gem. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) i.V.m. § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) unter Anwendung der Inhalte des „Rahmenübereinkommens zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land NRW vom 18.12.2023“ beauftragen.

Tabelle 1: Anzahl der auszuwählenden Schweine per Zufallsprinzip

Anzahl Tiere pro Betrieb	Zufällige Stichprobe pro Betrieb
bis 10	10
bis 20	16
bis 30	19
bis 40	21
bis 50	22
bis 60	23
bis 80	24
bis 100	25
bis 140	26
bis 250	27
bis 800	28
mehr als 800	29

## 5. Regelmäßige Untersuchung von Blutproben verendeter Schweine (Erreger-Identifizierungstests)

Hierzu werden jeweils von den ersten zwei verendeten Schweinen je Betrieb bzw. epidemiologischer Einheit pro Woche im Alter von mehr als 60 Tagen Blutproben durch die Hoftierärztin oder den Hoftierarzt entnommen und zum zuständigen Untersuchungsamt gesendet. Sind keine verendeten Schweine älter als 60 Tage vorhanden, so werden die Proben an beliebigen toten, gehaltenen und entwöhnten Schweinen jünger als 60 Tage in jeder epidemiologischen Einheit entnommen (ausgenommen Saugferkel). Wochen ohne Falltiere sind zu dokumentieren. Die Tätigkeit der Blutprobenentnahme rechnet die Hoftierärztin oder der Hoftierarzt mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter ab. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Schweinehalterinnen und Schweinehalter nach theoretischer und praktischer Schulung selbst Blutproben von verendeten oder notgetöteten Schweinen entnehmen. Ein Demonstrationsfilm über die korrekte Entnahme von Blutproben bei toten Schweinen hat die Landwirtschaftskammer veröffentlicht. Bevorzugt sollen Blutproben durch Herzpunktion entnommen werden.

Die Beihilfe zur Probenuntersuchung wird nur dann möglich, wenn das Antragsformular aus der HI-Tier-Datenbank verwendet wird und die entsprechenden Bedingungen (nach einer Übergangsfrist) vollständig erfüllt werden.



[HI-Tier-Datenbank](#)

## 6. Zusammenfassung: Anerkennung des Status ASP nach der VO (EU) 2023/594

Die erstmalige Anerkennung erhält der Betrieb frühestens nach Erfüllung folgender Anforderungen:

- Einhaltung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheit)  
In diesem Rahmen: Erstellung eines Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde
  - Amtliche Kontrolle des Betriebes und regelmäßige amtliche Betriebsbesuche mit klinischen Untersuchungen mindestens zweimal jährlich und mindestens im Abstand von vier Monaten
  - Ständige, virologische Untersuchung von Blutproben zumindest der ersten beiden, verendeten Hausschweine (ausgenommen Saugferkel) in jeder Woche in jeder epidemiologischen Einheit mit Erreger-Identifizierungstests
- Der Status wird aufrechterhalten, wenn folgende Untersuchungen weiterhin mit negativem Ergebnis durchgeführt werden:
- Regelmäßige virologische Untersuchung (Erreger-Identifizierungstests) der verendeten Schweine älter als 60 Tage, falls nicht vorhanden: jünger als 60 Tage, ausgenommen Saugferkel
  - Zweimal jährliche klinische Untersuchung der Schweine des Betriebes

## 7. Anforderungen im ASP-Seuchenfall

- Anmeldung des Betriebes bei der Tierseuchenkasse durch die Tierhalterin oder den Tierhalter
- Kontrolle des Betriebs durch aTA:
  - » Erste Kontrolle nach Aufnahme der Sperrzone oder während der letzten drei Monate vor dem Transport
  - » Zweite Kontrolle:
    - Bei Sperrzone I und II: mindestens vier Monate später (insg. zwei Untersuchungen im Jahr, ggf. auch bei Sperrzone III)
    - Bei Sperrzone III: mindestens drei Monate später
  - » Weitere Kontrollen bei Sperrzone III: alle drei Monate
- Ergebnis der Kontrollen muss sein:
  - » Betrieb setzt verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren um (Anhang III VO (EU) 2023/594), genehmigter Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren liegt vor
  - » Betrieb hält nationale Vorgaben zum Schutz vor biologischen Gefahren ein (Schweinehaltungs- und Hygieneverordnung)
- Ständige virologische Untersuchung („Erreger-Identifizierungstest“) im Betrieb: Jede Woche Negativbefund von den ersten zwei toten, mehr als 60 Tage alten Schweinen einer jeden epidemiologischen Einheit oder, wenn keine toten, mehr als 60 Tage alten

Schweine angefallen sind, ZUSÄTZLICH: Negativbefund von ALLEN toten, entwöhnten Schweinen über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen

- Klinische Untersuchung der Schweine durch aTA mit negativem Ergebnis innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport
- Haltung seit mindestens 30 Tagen oder, wenn es sich um jüngere Tiere unter 30 Tagen handelt, seit der Geburt im Herkunftsbetrieb

Gegebenenfalls virologische Untersuchung von Blutproben von lebenden Schweinen nach oben genanntem Stichprobenschlüssel und Vorlage der Negativbefunde bei zuständiger Behörde

### Was hat Ihr Betrieb von der Teilnahme und dem Erwerb des Status?

Mit Unterstützung des Veterinäramtes wird sichergestellt, dass Ihr Betrieb nicht nur die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung erfüllt, sondern auch die deutlich umfangreicheren verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren des Anhang III der VO (EU) 2023/594. Betriebe, die am Früherkennungsprogramm teilnehmen und laufend die Anforderungen einhalten, haben daher die Mög-

lichkeit, die Genehmigung zur sofortigen Verbringung ihrer Schweine von der zuständigen Behörde zu erhalten, sollten diese Betriebe künftig in einer Sperrzone zu liegen kommen und sofern der Empfängerbetrieb der Verbringung zugestimmt hat.

Sollten diese Betriebe in einer Sperrzone II zu liegen kommen, können deren Schweine bei der Schlachtung mit dem normalen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen werden. Auch den Schweinen der Sperrzone III steht dieser Weg durch Verbringung lebender Schweine mit einem mindestens 15-tägigen Umweg über einen Betrieb in Sperrzone II oder I offen.

Vergleichen Sie diese Möglichkeiten mit den Vermarktungsschwierigkeiten des Fleisches der Schweine aus Sperrzonen II und III, die diese Anforderungen nicht erfüllen und deren Fleisch mit Banderolen- oder Kreuzinnen-Stempel versehen werden muss. Die Sperrzonen bleiben bis zu einem Jahr oder länger, mindestens jedoch drei Monate bestehen.

Darüber hinaus kann bei einem am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Betrieb die klinische Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung entfallen.

Die regelmäßige virologische Untersuchung stellt eine wichtige Säule in der ASP-Früherkennung dar.



Weitere Informationen zur ASP finden Sie auf der [Internetseite des LAVE](#)

